

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Grebenau

Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "PV-Park Grebenau" im Stadtteil Grebenau

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenau in ihrer Sitzung am 05.11.2025 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „PV-Park Grebenau“ südwestlich der Siedlungslage des Stadtteils Grebenau ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 18.12.2025 (Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-05-00056#2025-00001, Dokument Nr.: 1060-2025-391872) hat das Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Grebenau wird mit dieser Bekanntmachung die Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Park Grebenau“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Grebenau, Amthof 2, 36323 Grebenau, Bürgerbüro (Zimmer 2), während der allgemeinen Dienststunden:

Montags, Dienstags, Mittwochs: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstags: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitags: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

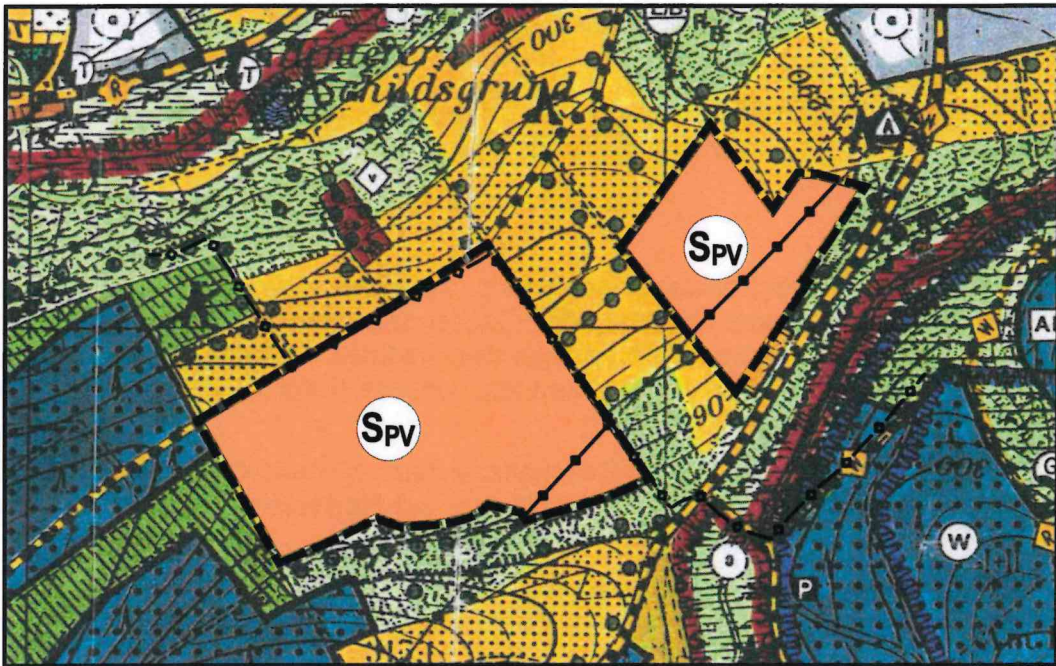
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen der rechtskräftigen Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „PV-Park Grebenau“ ergänzend in das Internet eingestellt und können auf der Homepage der Stadt Grebenau <https://www.grebenau.org> unter der Rubrik Wirtschaft/Bauleitplanung (<http://www.grebenau.de/Bauleitplanung.html>) sowie über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de>) eingesehen werden.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grebenau geltend gemacht worden sind. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grebenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flächennutzungsplanänderung „PV-Park Grebenau“
(Planteil - unmaßstäblich)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung des Flächennutzungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Grebenau, den 08.01.2026

Der Magistrat
der Stadt Grebenau,

(Dienstsiegel)

gez. Lars Wicke, Bürgermeister